

Aufforderung.

Kriegsfürsorge betr.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Empfänger von **Kriegsunterstützung** (Chefrauen, Eltern, Geschwister oder Vormünder) **verpflichtet sind, unverzüglich dem Magistratsbüro — Zimmer Nr. 13 — des Rathauses, Mitteilung zu machen, wenn der Kriegsteilnehmer oder zum Heeresdienst Einberufene, dessentwegen die Beihilfen gewährt werden,**

**aus dem Heere entlassen,
auf längere Zeit beurlaubt worden,
vermißt oder in Gefangenschaft geraten ist.**

Serner ist **sofort anzuzeigen,**

**wenn durch Tod oder Geburt Veränderungen
in der Zahl der unterstützungsberechtigten
Angehörigen des Einberufenen eintreten,**

oder

eines der Kinder das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei denjenigen Einberufenen, welche in Gefangenschaft geraten sind oder vermißt werden und für welche den Angehörigen **die Löhnung weitergezahlt wird, hat eine sofortige Anzeige zu erfolgen,**

wenn sie aus der Gefangenschaft zurückkehren oder versterben.

In jedem Falle wird wohlwollend geprüft werden, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Kriegsbeihilfen alsdann noch vorhanden sind.

Wer die Kriegsunterstützung zu Unrecht abhebt, hat gerichtliche Strafe wegen Betruges zu gewärtigen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Auszahlung der Unterstützungen usw. am 1. und 16. jeden Monats erfolgt. Fällt der 1. oder der 16. auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Auszahlung am **nächstfolgenden Werktag** statt.

Reichenbach i. Schl., den 20. April 1916.

Der Magistrat.